

Hauptsatzung der Stadt Hann. Münden

LESEFASSUNG

der Hauptsatzung der Stadt Hann. Münden vom 03.11.2011 unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen

1. Nachtrag vom 29.04.2021
2. Nachtrag vom 16.12.2021

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Hann. Münden“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und hat die Rechtsstellung einer „selbständigen Gemeinde“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Hann. Münden zeigt in rotem Schild eine silberne Burg mit breitbedachtem, blaugedektem und goldbekröntem Mittelturm zwischen jeweils zwei spitzbedachten, blaugedektem Seitentürmen; im Torbogen ein roter Schild, darin ein blaubewehrter goldener Löwe; über dem Tor am Mittelturm ein gotisches schwarzes M.
- (2) Die Farben der Stadt sind gelb und rot. Die Flagge zeigt die Farben gelb und rot in zwei gleichbreiten Längsstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Hann. Münden“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 30.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 30.000,00 € übersteigt.
- (3) Über Verträge im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 6.000,00 € nicht übersteigt.

§ 4 Einwohnerversammlungen

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt und führt zu deren Erläuterung Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes durch. Die Unterrichtung ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Auf Verlangen eines Ortsrates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Für den Bürgermeister werden zwei ehrenamtliche Vertreter gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG gewählt.
- (2) Der Rat beauftragt gemäß § 81 Abs. 3 NKomVG auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beamten der Gemeinde mit der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen. Für diese gilt § 41 NKomVG entsprechend.

§ 7 Ortschaften mit Ortsrat

- (1) Die am 1. Januar 1973 eingegliederten früheren Gemeinden Bonaforth, Gimte, Hedemünden, Hemeln, Laubach, Lippoldshausen, Mielenhausen, Oberode, Volkmarshausen und Wiershausen bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortsräten beträgt
 - 7 in den Ortschaften Laubach und Mielenhausen,
 - 9 in den Ortschaften Bonaforth, Hemeln, Lippoldshausen, Oberode, Volkmarshausen, Wiershausen und
 - 11 in den Ortschaften Gimte und Hedemünden.
- (3) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeister“.

- (4) Der Ortsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und deren positive Entwicklung innerhalb der Gemeinde. Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde über die in § 93 Abs. 1 NKomVG aufgeführten Angelegenheiten.

Die dem Ortsrat durch Beschluss des Rates über den Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel, stehen diesen als Budget zur Verfügung. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.

- (5) Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben. Über die Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von 4 Monaten entscheiden. Der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter haben bei der Beratung der Angelegenheit (im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem beratenden Ausschuss) das Recht, gehört zu werden.

§ 8

Hilfsfunktionen für die Stadt Hann. Münden

Der Ortsbürgermeister erfüllt in den Ortschaften folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- a) die Ausgabe von Antragsvordrucken,
- b) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand,
- c) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- d) Mithilfe bei statistischen Erhebungen sowie bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen,
- e) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Dienststellen der Stadtverwaltung.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

- (2) Den Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Hann. Münden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Hann. Münden, unter der Internetadresse „<https://www.hann.muenden.de/Bekanntmachungen/Amtsblatt>“ zu verkünden.
- (2) An die Stelle der Veröffentlichung in dem vorgenannten elektronischen Amtsblatt kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Dienstgebäude der Stadt Hann. Münden in der Böttcherstraße 3 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 und durch Aushang im Dienstgebäude der Stadt Hann. Münden in der Böttcherstraße 3.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Reicht der räumliche Geltungsbereich der Verordnung über das Gebiet der Stadt Hann. Münden hinaus, so ist die Verordnung auch in diesem anderen Gebiet zu verkünden und muss sich nach den Vorschriften der dortigen Kommune richten, die sonst für die Verordnung zuständig wäre.

§ 11 **Bezeichnung der Stadt in bestehenden Satzungen, Verordnungen, Verträgen o. ä.**

Soweit in Satzungen, Verordnungen, Verträgen o. ä. die Bezeichnung der Stadt noch „Münden“ lautet, ist bei der künftigen Anwendung dieser Rechtsnormen die neue Bezeichnung „Hann. Münden“ zu verwenden; eine formelle (redaktionelle) Anpassung erfolgt erst dann, wenn materieller Änderungsbedarf bei der entsprechenden Rechtsnorm gegeben ist.

§ 12 **Gleichstellungsklausel**

Die Verwendung einer männlichen Bezeichnung in dieser Hauptsatzung sowie in allen anderen Satzungen und Verordnungen der Stadt Hann. Münden, soweit diese noch keine Gleichstellungsklausel enthalten, stellt keine Aussage über die Besetzung bestimmter Funktionen o. ä. ausschließlich mit Männern dar. Die Bezeichnung – soweit sie nicht an sich schon geschlechtsneutral ist – ist je nach dem Geschlecht eines Funktionsträgers o. ä. entsprechend anzuwenden.

Beispiel: Ortsbürgermeister = Ortsbürgermeisterin

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 17.12.2021 in Kraft